

8. Darf der Richter eine Vorabentscheidung über den Grund des Klaganspruches erlassen, ohne gleichzeitig eine eventuell vorgeschützte Aufrechnungseinrede zu erledigen, deren nähere tatsächliche Begründung trotz Aufforderung dazu unterblieben war?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1902 i. S. Magistrat der Stadt B. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 114/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Berufungsgericht erließ bezüglich der dem Grund und dem Betrage nach bestrittenen Klageforderung, welche in erster Instanz abgewiesen worden war, eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches, indem es zugleich in den Gründen eine eventuell vorgeschützte Aufrechnungseinrede als unbegründet zurückwies. In der Verhandlung war der Beklagte zur näheren tatsächlichen Begründung dieses Einwandes aufgefordert worden, jedoch dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Mit der Revision stellte der Beklagte die Entscheidung über die Gegenforderung als zu Unrecht erfolgt hin mit dem Hinweis darauf, daß ihm durch die Erledigung derselben in dem Zwischenurteile eine nachträgliche weitere Begründung des Anspruches unmöglich gemacht sei, daß ferner auch eine Nichtbeachtung der §§ 145 Abs. 3 und 302 C. P. D. vorliege.

Der Revisionsangriff ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Demnach steht weiter in Frage, ob durch die von der Vorinstanz erlassene Vorabentscheidung über den Grund des Klageanspruches zugleich über den Aufrechnungseinwand erkannt werden durfte, was die Beklagte bestreitet. Der erkennende Senat hat in seinem Urteile vom 14. Juni 1901 in Sachen S. w. B., Rep. VII. 158/01, ausgesprochen, daß, so lange nicht über die Gegenforderung, welche der dem Grunde und dem Betrage nach bestrittenen Klage eventuell entgegengesetzt war, Entscheidung ergangen, der Klageanspruch nicht bloß dem Betrage, sondern auch dem Grunde nach streitig sei, und deshalb über den letzteren eine Vorabentscheidung nach § 304 C.P.D. erst erlassen werden dürfe, wenn die Gegenforderung erledigt worden. Es ist an dieser Ansicht festzuhalten, welche auch in den Erkenntnissen des I. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1895 und vom 11. April 1900 (Jur. Wochenschr. S. 294 bezw. 439) vertreten ist, und die ferner von Gaupp-Stein und Struckmann u. Koch in deren Kommentaren zur Zivilprozessordnung, 4. bezw. 8. Aufl., zu § 304 unter I Abs. 1 bezw. Note 1 Abs. 2, verteidigt wird. Daher mußte in dem vorliegenden Falle, in welchem der Kompensationseinwand für unbegründet erachtet wurde, dies in dem ergangenen Zwischenurteile des erwähnten Inhaltes ausgesprochen werden, wodurch jener Einwand endgültig, d. h. ohne daß auf denselben in dem den Betrag des Klageanspruches betreffenden Nachverfahren zurückzukommen, erledigt ist. Diese Entscheidung brauchte in der Urteilsformel keinen Ausdruck zu finden.

Danach ist in der formellen Behandlung, die dem Kompensationseinwand zuteil geworden ist, ein Fehler nicht zu erblicken. Namentlich erscheint auch der Hinweis der Beklagten auf die §§ 145 Abs. 3 und 302 C.P.D. nicht beachtlich. An diesen Stellen wird dem Gerichte, wenn es sich um eine Gegenforderung handelt, welche mit dem Klageanspruch nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, eine Trennungsbefugnis gewährt. Daß hiervon das Berufungsgericht keinen Gebrauch gemacht, kann zum Gegenstande eines Revisionsangriffes nicht gemacht werden (vgl. das oben angezogene Reichsgerichtsurteil vom 11. April 1900).“